

Allgem. Geschäftsbedingungen

1. KOSTENVORANSCHLAG

Kostenvoranschläge sind entgeltlich. Ein Kostenvoranschlag beinhaltet eine nach kaufmännischen und technischen Gesichtspunkte vorgenommene Detaillierung und Aufschlüsselung bei den Einzelposten Material, Arbeit etc. Der Zeitaufwand für die Erstellung eines Kostenvoranschlages wird nach dem Werkstätten-Stundensatz verrechnet. Diese Kosten werden bei nachfolgender Auftragserteilung in Abzug gebracht.

Die aus Anlass der Erstellung des Kostenvoranschlages erforderlichen und in Auftrag gegebenen Leistungen wie Fahrten, Reisen, Montagearbeiten und ähnliches werden dem Auftraggeber gesondert verrechnet.

2. ZAHLUNG

Die Zahlung für erbrachte Instandsetzungsarbeiten und verkaufte Waren hat bei Übergabe bar zu erfolgen. Bei Firmenkunden über ein Verrechnungskonto. Die Aufrechnung von Forderungen des Auftraggebers gegen den Auftragnehmer mit dessen Forderungen ist ausgeschlossen.

3. LIEFERUNG

Ein vereinbarter Fertigstellungstermin ist im Auftragschreiben festzuhalten.

4. ABSTELLUNG von Fahrzeugen auf öffentlicher Verkehrsfläche

Der Auftraggeber nimmt zur Kenntnis, dass der Reparaturgegenstand ab jenem Tag, der dem im Auftragschreiben genannten Fertigstellungstermin folgt, vom Auftragnehmer auf öffentlicher Verkehrsfläche abgestellt werden kann.

5. EIGENTUMSVORBEHALT

Alle gelieferten und anmontierten Waren bleiben bis zur vollständigen Bezahlung Eigentum der Firma Karl-Heinz Steinkellner.

6. RECHT ZUR ZURÜCKHALTUNG DES REPARATURGEGENSTANDES

Dem Auftragnehmer steht wegen aller seiner Forderungen aus dem gegenständlichen Auftrag, insbesondere für den gemachten Aufwand oder aus dem ihm verursachten Schaden, sowie für einschlägige Materiallieferungen ein Zurückbehaltungsrecht an dem betroffenen Reparaturgegenstand des Auftraggebers zu. Dies gilt auch für Forderungen aus früheren Instandsetzungsaufträgen, soweit diese vom gleichen Auftraggeber erteilt worden sind und den gleichen Reparaturgegenstand betroffen haben. Die Herausgabe des Reparaturgegenstandes an den Auftraggeber erfolgt erst nach vollständiger Bezahlung seiner Forderungen.

7. BEHELFSREPARATUREN

Bei behelfsmäßigen Instandsetzungen, die nur über ausdrücklichen Auftrag durchgeführt werden, ist mit sehr beschränkter Haltbarkeit zu rechnen. Auf diesen Umstand wird der Auftraggeber ausdrücklich hingewiesen.

8. GEWÄHRLEISTUNG und Leistungsbeschreibung

Der Auftragnehmer leistet Gewähr für die durchgeführten Instandsetzungsarbeiten und für die eingebauten Teile innerhalb der gesetzlichen Frist. Die Gewährleistung erfolgt durch kostenlose Behebung der nachgewiesenen Mängel in angemessener Frist und zumutbarer Weise; ist eine Behebung nicht möglich oder mit unverhältnismäßig hohen Kosten verbunden, so ist angemessener Ersatz zu leisten.

Zur Ausführung der Leistung im Rahmen der Gewährleistung hat der Auftraggeber den Reparaturgegenstand dem Auftragnehmer in dessen Betrieb auf eigene Kosten und Gefahr zu überstellen. Bestehende und über die Gewährleistung hinausgehende Herstellergarantien werden durch die vorstehenden Bestimmungen nicht beeinträchtigt.

9. SCHADENERSATZ

Der Auftragnehmer haftet nicht für leichte Fahrlässigkeit. Der Auftragnehmer haftet für Schäden aus Vertragsverletzung nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. Für im Fahrzeug befindliche Gegenstände, die nicht zum Betrieb des Fahrzeuges gehören, wird vom Auftragnehmer nicht gehaftet.